

I N H A L T

| | | |
|--|---|---|
| <p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel IRIS - Europaweite Kompetenz und Relevanz auf medienrechtlichem Gebiet | <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Französische Einschränkungen der Fernsehwerbung kein Verstoß gegen europäische Gesetzgebung | <p>NEUIGKEITEN</p> <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuer juristischer Service für neue und unabhängige Produktionsfirmen mit geringem Umsatz • Fragebogenaktion der Kommission zum Thema Pluralismus und Medienkonzentration • Frankreich: TF1 hat die anzuwendenden Regeln bei Sponsoren nicht geachtet |
| <p>DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ministerkonferenz der G-7 Länder über die Informationsgesellschaft • Beitrag der Europäischen Rundfunkunion zur Tagung der G7 über die Rolle der Rundfunksender in der Informationsgesellschaft | <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Parlament: Entschließung zur Satellitenkommunikation <p>LÄNDER</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Staatliche Hilfe für die audiovisuelle Programmindustrie | <p>10</p> <ul style="list-style-type: none"> • MEDIA II: Höhere Mittel für den Audiovisuellen Sektor • Niederlande: Joint Venture zwischen öffentlichem Sender und privatem Luxemburger Sender; andere öffentliche Sender schließen sich zusammen |
| <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Parlament: Entschließung zur Informationsgesellschaft • Europäisches Parlament: Bericht über europäische Information Highways <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Nationaler Medienrat empfiehlt neue Informationspolitik | <p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Parabolantenne an einer Wohnanlage - Zum Anspruch eines gebürtigen Ausländers, der inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat, eine Parabolantenne zum Empfang ausländischer Programme zu errichten • Deutschland: Jugendschutz im deutschen Fernsehen - Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) • Niederlande: Neue Sponsorregeln | <p>11 - 14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belgien: Zugang für VT4 zu den flämischen Kabelnetzen - Teil 3 • Europarat: Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der relevanten Europäischen Konventionen am 1. März 1995 - Teil 2: Aktualisierung, Berichtigung, Vorbehalte, Erklärungen und territoriale Erklärungen |
| <p>EUROPARAT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: <i>Bluf!</i> gegen die Niederlande <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs und Gubi gegen Österreich • Empfehlung zum Schutz persönlicher Daten im Bereich der Telekommunikationsdienste | <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russische Föderation: Neue Regeln über die Verbreitung von Werbung • Vereinigtes Königreich: Kodex der Radio Authority zu Werbung und Sponsoring überarbeitet • Vereinigtes Königreich: Debatte über die Zukunft der BBC | <p>15</p> <p>Veröffentlichungen</p> <p>16</p> <p>Kalender</p> |



LEITARTIKEL

IRIS - Europaweite Kompetenz und Relevanz auf medienrechtlichem Gebiet

Die Informationsstelle, hervorgegangen aus EUREKA Audiovision in Verbindung mit 33 Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und im Rahmen des Europarats tätig, wurde 1993 gegründet. Durch die aktive Nutzung von Europas größtem Netzwerk professioneller Partner und Organisationen will sie audiovisuellen Fachleuten ein Informations- und Referenzzentrum für rechtliche, wirtschaftliche und praktische Daten aus ganz Europa zu den Bereichen Fernsehen, Film und Video sein. Das Team der Informationsstelle besteht aus qualifizierten Spezialisten, die sich in diesem beispiellosen internationalen Unterfangen engagieren.

Im Bereich der rechtlichen und verordnungstechnischen Informationen will die Informationsstelle den Transfer von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen innerhalb der audiovisuellen Industrie verbessern und für mehr Transparenz sorgen. Bei diesem Service kommt es der Informationsstelle insbesondere darauf an, die Zuverlässigkeit der bereitgestellten Informationen zu gewährleisten.

Um diese Aufgabe erfolgreich zu bewältigen, hat die Informationsstelle eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Informationsanbietern ins Leben gerufen und einen Zugang zu ihren Dokumentationszentren und Datenbanken ausgehandelt. Daher wurde mit den Partner- und Korrespondentenorganisationen, mit denen wir zusammenarbeiten, ein Netzwerk aufgebaut, das auf den Grundsätzen Flexibilität und Dezentralisierung beruht und sich auf bestehende Informationszentren und Forschungsinstitute stützt.

"IRIS - Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle" wird von der Informationsstelle in Zusammenarbeit mit seinem Netzwerk aus Partner- und Korrespondentenorganisationen im Bereich der rechtlichen und verordnungstechnischen Informationen produziert. Die rechtlichen Partner der Informationsstelle sind das Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam (IViR) und das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken. Es gibt 40 nationale und eine thematische Korrespondentenorganisation (das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München). Dieses engagierte Team produziert die in IRIS enthaltenen Artikel in Zusammenarbeit mit der Redaktion und einer wachsenden Zahl spontaner Mitarbeiter.

Wir sind fest entschlossen, Ihnen eine Publikation zu bieten, die Artikel zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen enthält, die für audiovisuelle Fachleute von Interesse sind. Im Jahr erscheinen zehn Folgen plus eine Spezialausgabe, die gemeinsam ein wertvolles juristisches Jahrbuch und Nachschlagewerk darstellen. Sie dürfen von uns erwarten, daß wir uns stets bemühen, die aktuellsten Informationen zu liefern, doch aufgrund des komplexen Produktionsablaufs und der dreisprachigen Erscheinungsweise von IRIS liegt der Redaktionsschluß drei Wochen vor dem Erscheinungstermin. Der Benutzerfreundlichkeit zuliebe erscheinen alle Artikel in allen drei Sprachversionen jeweils mit dem gleichen Seitenumbruch.

Wie bereits erwähnt, sind wir an Ihren Kommentaren und Ansichten sehr interessiert damit IRIS sich als relevanter und positiver Beitrag zu rechtlichen Fragestellungen im audiovisuellen Bereich etablieren kann.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon - Rechtsberater, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (Koordinator) - Lawrence Early, Leiter der Medienabteilung des Menschenrechedirektorates des Europarats - Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken - Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität von Amsterdam • **Mitarbeiter:** Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X der Kommission der Europäischen Gemeinschaften - Emmanuel Crabit, Generaldirektion XV/E-5 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften - Pascal Cristallo, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften - Christiane Denneneyer, Informationsdirektion des Europarats - Alfonso de Salas, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats - David Goldberg, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich) - Théo Hassler, Lienhard Petitot, Rechtsanwälte in Straßburg (Frankreich) - Peter Kempees, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - Volker Kreuzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) - Anton Lensen, Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments - Alvaro Mason, Koordinator MEDIA desks - Christophe Poirel, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats - Andrei Richter, Fakultät der Journalistik, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) - Pertti Saloranta, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats - Aleksei Samokhvalov, Chefredakteur der Informationsagentur *Rossiskoye Pravo* - Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) - Jeroen Schokkenbroek, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats - Jilles van den Beuke, *Mediaraad* (Niederlande) - Prof. Dirk Voorhoof, Medienrechtsabteilung des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften der Universität von Gent (Belgien) - Michael Wagner, Europäische Rundfunkunion (EBU/UER) - Lindsay Youngs, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats.



Council of Europe
Conseil de l'Europe



IViR

EMR
Institut für Europäisches Medienrecht

Dokumentation: Michèle Weissgerber • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Ko-ordination) - Frithjof Berger - Graham Holdup - John Hunter - Annerose Kehl - Claire Pedotti - Stefan Pooth - Catherine Vacherat • **Abonnentenservice:** Anne Boyer • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnemente an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: 100347.1461@CompuServe.COM • **Abonnementspreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (nicht-Mitgliedstaaten) • Abonnements, die im Laufe eines Kalenderjahres bestellt werden, berechnen wir im Verhältnis der noch auszuliefernden Ausgaben in dem Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn es nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird • **Satz:** Atelier Point Virgule • **Druck:** Finkmat Impression, La Wantzenau • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8565 • © 1995, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Die globale Informationsgesellschaft

Ministerkonferenz der G-7 Länder über die Informationsgesellschaft

Auf der Ministerkonferenz der G-7 Länder am 25. und 26. Februar in Brüssel haben sich die G-7 Partnerländer das Ziel gesetzt, beim Aufbau einer globalen Informationsgesellschaft eine führende Rolle zu spielen. Für ihre künftige Zusammenarbeit einigten sich die Teilnehmer auf acht Grundprinzipien. Hierzu zählen vor allem die Förderung des Wettbewerbs und der Privatinvestitionen. Zugleich soll ein ordnungsrechtlicher Rahmen festgelegt werden. Dieser muß nach Auffassung der Partnerländer an den Interessen der Nutzer orientiert sein und insbesondere die Inanspruchnahme der Dienste zu erschwinglichen Preisen ermöglichen.

Darüber hinaus soll er den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen. Wettbewerbsregeln sollen so ausgelegt und angewandt werden, daß sie globale Zusammenarbeit ermöglichen, der Gefahr des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung aber vorbeugen.

Weitere Grundprinzipien sind die Förderung von Programmvielfalt und von Chancengleichheit für die Bürger. Die Partnerländer streben die Sicherung eines universellen Dienstangebots und des offenen Netzzugangs an. In die Verwirklichung der Globalen Informationsgesellschaft sollen insbesondere die Reformstaaten und die Entwicklungsländer einbezogen werden, da hierdurch ein neuer Entwicklungsschub zu erwarten sei. Um zu demonstrieren welche Möglichkeiten die Informationsgesellschaft bietet, wollen die Partner zunächst gemeinsame Pilotprojekte durchführen.

Abschlußbericht der G-7 Konferenz. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich; in englischer Sprache veröffentlicht in: "The official results of the G7 Ministerial Conference on the information society", (Europe Documents) EUROPE - Agence internationale d'information pour la presse, 27 February 1995, N° 1923: 1-8; in französischer Sprache veröffentlicht in: "Les résultats de la Conférence ministérielle du G-7 sur la société de l'information", (Europe Documents), EUROPE - Agence internationale d'information pour la presse, 27 février 1995, N° 1923: 1-9 (Volker Kreutzer, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

Beitrag der Europäischen Rundfunkunion zur Tagung der G7 über die Rolle der Rundfunksender in der Informationsgesellschaft

In einer Erklärung vom 20. Februar 1995 hat die Union der europäischen Rundfunkorganisationen (UER) einen Beitrag zu der Tagung der G7 über die Informationsgesellschaft geleistet. Die Erklärung mit dem Titel "Die Rolle der Rundfunksender in der Informationsgesellschaft" bringt die Ansichten der nationalen Rundfunksender, die der UER angehören, zur Entwicklung der Informationsgesellschaft zum Ausdruck. Die UER weist unter anderem darauf hin, daß die kulturelle, politische und soziale Dimension der Informationsgesellschaft nicht hinter den technologischen und wirtschaftlichen Aspekten der elektronischen Superhighways zurückstehen dürfe. Eine rein marktorientierte Informationsgesellschaft werde der UER zufolge wahrscheinlich negative Folgen haben, etwa eine stärkere Medienkonzentration und einen Verlust der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Europa. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei, sofern er sich entwickeln könne, die beste institutionelle Gewähr für ein Gegengewicht gegen die Fehlentwicklungen, zu denen eine kommerziell orientierte Informationsgesellschaft führe. Der UER zufolge werden öffentlich-rechtliche Rundfunksender unter den ersten sein, die neue Übertragungsnormen wie DAB und DVB einsetzen, und die neue digitale Technik werde nicht nur zu einer Verbesserung der Übertragungsqualität führen, sondern auch neue, ergänzende Angebote ermöglichen.

Europäische Rundfunkunion, 20. Februar 1995, "Die Rolle der Rundfunksender in der Informationsgesellschaft." Beitrag der Europäischen Rundfunkunion zu der Tagung der G7 (Brüssel, 24.-26. Februar 1995). In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

Europäisches Parlament: Entschließung zur Informationsgesellschaft

In einer Entschließung zu der Konferenz der G7 über die Informationsgesellschaft, die am 24.-26. Februar in Brüssel stattfand, hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, einen "Bangemann-2-Ausschuß" einzusetzen, der die Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf die Demokratie, die Beschäftigung, die Bildung, den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte sowie die Kultur untersuchen soll. Das Parlament bedauert, daß der Runde Tisch vom 25. Februar allein aus Vertretern aus Wirtschaft und Industrie bestanden hat und andere soziale Partner und unabhängige Fachleute, die das breite Spektrum gesellschaftlicher Interessen repräsentieren, ausgeschlossen waren. Daher sollen dem "Bangemann-2-Ausschuß" Vertreter des Europäischen Parlaments, soziale Partner, und unabhängige Fachleute angehören, die einen Querschnitt der Gesellschaft darstellen.

Das Parlament forderte die Teilnehmer der G7-Konferenz auf, eine gemeinsame Agenda zu beschließen, die die Interdependenz der wirtschaftlichen, industriellen, sozialen, kulturellen und technischen Aspekte der Informationsgesellschaft in vollem Umfang berücksichtigt. Die Pilotprojekte, die aus der G7-Konferenz hervorgehen, sollen so gestaltet werden, daß ärmere ebenso wie reichere Länder einbezogen werden. In derselben Entschließung besteht das Europäische Parlament darauf, daß die europäische Infrastruktur nur dann für Drittländer geöffnet werden soll, wenn diese Länder im Gegenzug attraktive Konzessionen machen, etwa Investitionen in Europa.

Entschließung zu der Konferenz der G7 über die Informationsgesellschaft, Europäisches Parlament, Protokoll der Sitzung vom 16. Februar 1995, vorläufige Ausgabe, PE 187.047: 27-30.

Europäisches Parlament: Bericht über europäische Information Highways

Die Generaldirektion des Europäischen Parlaments für Forschung hat ein Arbeitspapier über mögliche Normen für europäische Information Highways veröffentlicht. Der Bericht befaßt sich vor allem mit Fragen, die mit dem Erfolg des Internet zusammenhängen. Ferner gibt er einen Überblick über die Politik der Europäischen Union zur Schaffung von Normen für Information Highways und untersucht die Frage des Informationsgehalts.

Ameil, Cécil: "European Information Highways: Which Standards?" (Economic Series, Working Papers W-18, 2-1995, Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft, ISBN 92-823-0679-8. In französischer Sprache veröffentlicht unter die Name: "Autoroutes européennes de l'information: vers quels normes?"



NIEDERLANDE: Nationaler Medienrat empfiehlt neue Informationspolitik

Die Entwicklung läuft auf eine Gesellschaft zu, die auf einem schnellen, billigen Austausch von Informationen beruht. Das Angebot an Informationsdiensten wächst (während die Nachfrage bei den Bürgern relativ konstant bleibt). Zahl und Kapazität der Mittel für den Informationstransport nehmen hinsichtlich der Infrastruktur und der Telekommunikationsdienste immer mehr zu. Jede Infrastruktur kann zudem für den Transport fast aller Arten von Informations- und Kommunikationsdiensten genutzt werden.

Dank der technologischen Veränderungen, des Angebots grenzüberschreitender Dienste und der Größenvorteile nimmt die Zahl der Marktteilnehmer zu. Der von Angebot und Nachfrage geprägte Markt für Informations- und Telekommunikationsdienste ist auf dem Weg, ein normaler Markt zu werden, in dem allgemeine Wettbewerbsregeln eine wichtige Rolle spielen. Aufgrund dieser Entwicklungen verändert sich auch die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe.

Dem Medienrat zufolge sollte eine neue Informationspolitik folgende allgemeine Ziele verfolgen:

- garantierter Zugang zu einem breiten Spektrum erschwinglicher Informations- und Kommunikationsdienste für alle Bürger (Informationsproduzenten ebenso wie Informationsnutzer);
- fairer Wettbewerb innerhalb aller Ebenen des Informationstransports und der Informationsproduktion, wobei in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses Einschränkungen möglich sein müssen.

Hinsichtlich der Fragen des Informationstransports, der Informationsproduktion und des Wettbewerbs sollte die neue Informationspolitik kohärent sein.

Informationstransport

Alle Informationen sollten über Netzdienste verfügbar sein. Diese Netzdienste haben die freie Wahl hinsichtlich der zugrundeliegenden Infrastruktur für die Erbringung von Diensten, unabhängig von deren Art oder Inhalt. Zur Erreichung dieses Zieles sollten folgende Dinge geregelt sein: universelle Versorgung, Querverbindungen, Kontrahierungszwang für Infrastrukturanbieter sowie Transportzwang für bestimmte Informationsdienste.

Informationsproduktion

Die Bereitstellung von Informationsdiensten wie z.B. Rundfunk sollte kostenlos sein. Eine Lizenzierung ist nicht notwendig. Es sollte ein breites Spektrum an Informationsdiensten verfügbar sein. Der Staat muß Instrumente haben, um die Verfügbarkeit von Diensten zu fördern. Die Bürger müssen Zugang zu Informationsdiensten haben. Daher können individuelle Subventionen, Transportzwang und Preiskontrollen durch universelle Versorgungsverpflichtungen notwendig sein.

Wettbewerbspolitik

Der Medienrat ist der Auffassung, daß – abgesehen von den obenerwähnten Verpflichtungen für die Anbieter von Transportdiensten – die Marktstruktur und das Marktverhalten allein dem allgemeinen Wettbewerbsrecht unterliegen sollten. Dieses bietet ausreichend Flexibilität, um die Entwicklungen in der Informationsindustrie zu bewältigen. Spezielle Wettbewerbsregeln, etwa zur Versachtelung der Eigentumsverhältnisse, sind überflüssig und können sogar als Zugangsbeschränkung gelten.

Mediaraad, Nieuw Informatiebeleid, Amsterdam: Otto Cramwinckel Uitgever, ISBN 90 71894 69x, 72 S.

(Jilles van den Beukel
Sekretär für Rundfunkangelegenheiten – *Mediaraad*)

Europarat

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *Bluf!* gegen die Niederlande

Am 9. Februar 1995 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß die Beschlagnahme einer Ausgabe des linksgerichteten Wochenblatts seitens der niederländischen Behörden, in dem ein Bericht über den niederländischen Geheimdienst abgedruckt war, eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Im Frühjahr 1987 fiel dem Wochenblatt *Bluf!* ein Vierteljahresbericht des niederländischen Geheimdienstes in die Hände, den *Bluf!* in einer Beilage vom 29. April 1987 veröffentlichte. Die "Rechtbank" von Amsterdam ordnete die Beschlagnahme an, noch bevor die betreffende Ausgabe an die Abonnenten verschickt wurde. Da die Polizei die Druckplatten nicht von der Druckmaschine entfernte, druckte das Team von *Bluf!* die Ausgabe nach. Die nachgedruckten Hefte wurden am nächsten Tag auf den Straßen von Amsterdam verkauft, am Geburtstag der Königin, einem nationalen Feiertag. Die Behörden entschieden den Verkauf nicht zu stoppen, um Unruhe in der Öffentlichkeit zu verhindern. Die Bitte nach Rückgabe der konfiszierten Kopien wurde ausgeschlagen; der niederländischen Oberste Gerichtshof (*Hoge Raad*) entschied daß die Beschlagnahme der Druckerzeugnisse, die verteilt werden sollten, nach dem niederländischen Strafgesetzbuch in diesem Fall gerechtfertigt war. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, daß die Beschlagnahme eine Einmischung in die Freiheit von *Bluf!* darstellt, Informationen und Meinungen zu verbreiten. Der Gerichtshof entschied, daß trotz einer gesetzmäßig "verordneten" Einmischung und trotz eines legitimen Ziels, nämlich den Schutz der öffentlichen Sicherheit, "in einer demokratischen Gesellschaft" eine Beschlagnahme und Einzug des Blattes nicht erforderlich war und daher eine Verletzung des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Das Gericht stützte seine Entscheidung auf den Zweifel, ob die Information in dem Bericht in dem Maße vertraulich war, daß eine Verbreitung verhindert werden mußte. Da die Ausgabe nachgedruckt und verteilt wurde, wurde die in Frage stehende Information einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht; demzufolge war die Behandlung des Berichts als Staatsgeheimnis nicht länger gerechtfertigt und der Einzug der Ausgabe aus einem legitimen Grund, nicht länger notwendig.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall der Vereniging Weekblad *Bluf!* gegen die Niederlande, 9. Februar 1995, Serie A Bd. 306-A. In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.



Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:

Fall Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs und Gubi gegen Österreich

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, daß die Weigerung Österreichs, eine Fachzeitschrift unter österreichischen Soldaten zu verteilen, einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Das Monatsmagazin mit dem Titel *Der Igel* richtete sich an die Soldaten, die in der österreichischen Armee Dienst taten, und enthielt Informationen und – oft kritische – Artikel über das militärische Leben. Im Jahr 1987 forderte die Organisation, die den *Igel* herausgab, den österreichischen Bundesverteidigungsminister auf, den *Igel* auf die gleiche Weise wie zwei andere Militärzeitschriften in den Kasernen verteilen zu lassen. Der Minister entschied, daß er eine solche Verteilung nicht genehmigen werde. Seiner Meinung nach sollten nur Publikationen auf militärischem Gelände angeboten werden, die für die verfassungsmäßigen Pflichten der Armee eintreten, die ihren Ruf nicht schädigen und die politischen Parteien keine Kolumnen geben. Der zweite Antragsteller in diesem Fall, der damalige Wehrdienstleistende Gubi, hatte den Befehl erhalten, die Verteilung der Ausgabe Nr. 3/87 des *Igel* in seiner Kaserne einzustellen. Aufgrund bestimmter Vorschriften, die das Verteilen von Publikationen in der Kaserne ohne Genehmigung des befehlshabenden Offiziers verbieten, wurde gegen Gubi eine Disziplinarstrafe verhängt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied, daß die Weigerung des Verteidigungsministers, die Verteilung des *Igel* in derselben Weise wie die anderer Zeitschriften zu erlauben, gegenüber dem legitimen Ziel, das damit verfolgt werden sollte, unverhältnismäßig war. Das Verbot gegenüber Gubi, die Zeitschriften zu verteilen, stelle ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention dar, da der Eingriff nicht "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sei.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs und Gubi gegen Österreich, 19. Dezember 1994, Serie A Bd. 302. Auf Englisch und Französisch über die Informationsstelle zu beziehen.

Empfehlung zum Schutz persönlicher Daten im Bereich der Telekommunikationsdienste

Am 7. Februar 1995 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung zum Schutz persönlicher Daten im Bereich der Telekommunikationsdienste unter besonderer Berücksichtigung der Telefondienste.

In ihrer Empfehlung raten die Minister den 34 Mitgliedstaaten des Europarats, bei Netzbetreibern und Diensteanbietern, die zur Erfüllung Ihrer Funktionen persönliche Daten erfassen und automatisch verarbeiten, die in einem Anhang zu der Empfehlung dargelegten Grundsätze anzuwenden.

Die im Anhang angeführten Grundsätze beziehen sich auf die Achtung der Privatsphäre, die Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Weitergabe von Daten, Zugangs- und Korrekturrechte sowie Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung des unbefugten Störens oder Abfangens der Kommunikation. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte folgen die Grundsätze dem Zustimmungsprinzip: Die Weitergabe persönlicher Daten darf nicht stattfinden, wenn der Teilnehmer eines Netzes oder Dienstes keine ausdrückliche und bewußte schriftliche Einwilligung gegeben hat und die weitergegebenen Informationen nicht die Identifizierung der Angerufenen ermöglichen.

Teilnehmerlisten mit persönlichen Daten dürfen jedoch von Netzbetreibern und Diensteanbietern an Dritte auch weitergegeben werden, wenn der Teilnehmer von der beabsichtigten Weitergabe informiert wurde und nicht widersprochen hat oder die Datenschutzbehörde die Weitergabe genehmigt hat oder die Weitergabe nach inländischem Recht vorgesehen ist.

Empfehlung Nr. R (95)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz persönlicher Daten im Bereich der Telekommunikationsdienste unter besonderer Berücksichtigung der Telefondienste, 7. Februar 1995. Mit einer Erläuterung auf Englisch und Französisch über die Informationsstelle zu beziehen.

Europäische Union

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Französische Einschränkungen der Fernsehwerbung kein Verstoß gegen europäische Gesetzgebung

Am 9. Februar 1995 entschied der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, daß die Artikel 30, 85, 86, 5 und 3(f) des EWG-Vertrags sowie die EWG-Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" die Mitgliedstaaten nicht hindern, die Ausstrahlung von Werbung für den Handelssektor durch Fernsehsender mit Sitz auf ihrem Gebiet per Gesetz oder Verordnung zu untersagen.

Der Gerichtshof beantwortete damit eine Frage, die ihm das Pariser Tribunal de Commerce in seinem Urteil vom 27. September 1993 in der Sache Société d'Importation Édouard Leclerc-Siplec gegen TF1 Publicité S.A. und M6 Publicité S.A. vorgelegt hatte.

Die Importfirma Leclerc-Siplec verklagte TF1 Publicité und M6 Publicité wegen deren Weigerung, Werbung für den Verkauf von Kraftstoff durch Leclerc-Supermärkte auszustrahlen. TF1 und M6 begründeten ihre Weigerung mit Artikel 8 des Dekrets 92-280 vom 27. März 1992, der Fernsehwerbung für den Handelssektor untersagt. Leclerc-Siplec vertrat die Auffassung, Artikel 8 des Dekrets stehe im Widerspruch zu mehreren Bestimmungen des EWG-Vertrags und der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen", und bat das Pariser Gericht, die Frage an den Gerichtshof weiterzuleiten.

Der Gerichtshof kam unter anderem zu dem Ergebnis, daß Artikel 3 der Richtlinie – der für die Bürger eines Mitgliedstaates strengere Regeln zuläßt, als sie in der Richtlinie selbst festgelegt sind, – keine Einschränkung im Hinblick darauf enthält, welche Interessen die Mitgliedstaaten bei einem Verbot von Fernsehwerbung berücksichtigen können.

Fall C-412/93 vom 9. Februar 1995, Société d'Importation Édouard Leclerc-Siplec g. TF1 Publicité S.A. & M6 Publicité. In Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.



Europäisches Parlament: EntschlieÙung zur Satellitenkommunikation

Am 17. Februar 1995 diskutierte das Europäische Parlament über die Mitteilung der Kommission zur Satellitenkommunikation. In einer an diesem Tag verabschiedeten EntschlieÙung fordert das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, in internationalen Satellitenorganisationen wie Intelsat, Inmarsat und Eutelsat alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die nicht diskriminierende Zuteilung von Raumsegmentkapazitäten zu gewährleisten. Das Parlament wünscht ein effizientes Management der Umlaufbahnen und Frequenzen und fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in der Internationalen Fernmelde-Union eng zusammenzuarbeiten.

Weiter bittet das Parlament die Kommission, den kulturellen wie auch den wirtschaftlichen Pluralismus in Betracht zu ziehen, um die Vielfalt und den Meinungs austausch in der Rundfunk- und der persönlichen Kommunikation sicherzustellen und zu vergrößern.

Darüber hinaus äußert das Parlament die Ansicht, daß der Grundsatz des freien Zugangs zum Satelliten-sektor gleichermaßen für öffentliche Unternehmen, die ganz oder teilweise von den nationalen Telekommunikationsorganisationen beherrscht sind, wie für private Betreiber gelten muß und daß keiner den Markt für die Bereitstellung satellitengestützter Dienste durch die Nutzung geschützter Verteilungssysteme wie etwa der Kodierung beherrschen darf, sei es bei Fernseh-, interaktiven VSAT- oder persönlichen Diensten.

Abschließend stellt das Parlament fest, daß es möglicherweise einen Bedarf für eine zentrale Aufsichtsbehörde gibt, die alle Anbieter von Raumsegmentkapazitäten in Europa beobachtet, um den Schutz des Zugangs und den fairen Wettbewerb in der Gemeinschaft sicherzustellen.

EntschlieÙung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Satellitenkommunikation: Zugang zur Raumsegmentkapazität und deren Bereitstellung, Europäisches Parlament, Protokoll der Sitzung vom 17. Februar 1995, vorläufige Ausgabe, PE 187.048: 23-24. In englischer, französischer und deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

Länder

FRANKREICH: Staatliche Hilfe für die audiovisuelle Programmindustrie

Am 2. Februar 1995 unterzeichnete der französische Ministerpräsident ein Dekret mit neuen Regeln für die finanzielle Unterstützung des Staates für die audiovisuelle Programmindustrie. Sie treten an die Stelle ähnlicher Regeln, die im Dekret Nr. 86-175 vom 6. Februar 1986 niedergelegt sind.

Die neuen Regeln betreffen Investitions- und Reinvestitionshilfen und staatliche Garantien für audiovisuelle Produktionsfirmen sowie Hilfen an Produktions- und Distributionsfirmen für Promotion und Verkauf audiovisueller Produkte.

Damit eine Produktionsfirma für die verschiedenen Formen staatlicher Hilfe in Frage kommt, muß sie ihren Sitz in Frankreich haben, Vorsitzender, Direktor oder Geschäftsführer sowie die Mehrheit der der Vorstandsmitglieder müssen entweder die französische Staatsangehörigkeit haben oder Staatsangehörige eines anderen EG-Mitgliedstaates sein, eines Staates, der Partei der Europäischen Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen ist, oder eines Staates, mit dem die EG besondere Abkommen geschlossen hat. Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Produktionsfirma, die die Hilfe beantragt, nicht von einer oder mehreren anderen Produktionsfirmen beherrscht sein darf, die ihren Sitz außerhalb dieser europäischen Länder haben.

Die beantragende Produktionsfirma selbst muß die Initiative vorschlagen, die finanzielle, technische und künstlerische Verantwortung für die Realisierung der Arbeit, die sie produzieren will, übernehmen und außerdem garantieren, daß die Arbeit erfolgreich abgeschlossen wird.

Vorgeschlagene audiovisuelle Produktionen kommen nur für eine staatliche Unterstützung in Frage, wenn sie zuerst von einem der Fernsehsender ausgestrahlt werden sollen, die französischem Recht unterliegen, und wenn eine Anfangsinvestition aus den Eigenmitteln der Produktionsgesellschaft in Höhe von mindestens 5 % der Endkosten der betreffenden Produktion und bei einer internationalen Koproduktion in Höhe von mindestens 5 % des Wertes der französischen Beteiligung erfolgt. Diese Anfangsinvestition kann sich auf maximal zwei Produktionsfirmen verteilen. Darüber hinaus müssen einer oder mehrere Fernsehsender, die französischem Recht unterliegen, eine Anfangsinvestition in Höhe von mindestens 25 % der Endkosten der Produktion leisten; im Fall einer internationalen Koproduktion muß diese Anfangsinvestition 25 % des Wertes der französischen Beteiligung betragen. Die Produktion muß im wesentlichen unter Mitarbeit französischer Autoren, Hauptdarsteller oder Kreativtechniker oder entsprechender Angehöriger europäischer Staaten der verschiedenen obengenannten Kategorien oder technischer Industrien mit Sitz in diesen Ländern realisiert werden.

Wenn ein audiovisuelles Werk nur von einer oder mehreren Produktionsfirmen mit Sitz in Frankreich produziert wird oder, im Fall einer internationalen Koproduktion, der Wert der französischen Beteiligung mehr als 80 % der Endkosten beträgt, muß die Originalversion dieses Werkes in französischer Sprache oder in einer der zur Zeit in Frankreich verwendeten regionalen Sprachen produziert werden, und mindestens 50 % der Produktionskosten müssen in Frankreich ausgegeben werden.

Wenn das betreffende audiovisuelle Werk im Rahmen einer internationalen Koproduktion produziert wird und der Wert der französischen Beteiligung weniger als 80 % der Endkosten beträgt, muß das Werk, um für die Unterstützung des französischen Staates in Frage zu kommen, durch eine französische Beteiligung in Höhe von mindestens 30 % der Endkosten finanziert werden, und mindestens 30 % der Endkosten der Produktion müssen in Frankreich ausgegeben werden.

Der Kulturminister entscheidet über die Gewährung des beantragten Zuschusses aufgrund des Votums noch zu gründender Fachausschüsse. Dem französischen Nationalen Filmzentrum (Centre national de la cinématographie) wird die Aufgabe übertragen, die neuen Regeln zu handhaben.

Dekret Nr. 95-110 vom 2. Februar 1995 zur finanziellen Unterstützung des Staates für die audiovisuelle Programmindustrie, Journal Officiel de la République française vom 3. Februar 1995: 1875-1879. Auf Französisch über die Informationsstelle zu beziehen.



DEUTSCHLAND: Parabolantenne an einer Wohnanlage - Zum Anspruch eines gebürtigen Ausländers, der inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat, eine Parabolantenne zum Empfang ausländischer Programme zu errichten

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat den Anspruch eines gebürtigen Türken (Antragsgegner), eine Parabolantenne zum Empfang ausländischer Programme zu errichten, im vorliegenden Fall verneint. Der Antragsgegner hatte im Jahre 1982 die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt und wurde gleichzeitig aus der türkischen entlassen. Er ist Wohnungseigentümer in einer größeren Wohnanlage. über Kabel ist dort ein türkisches Fernsehprogramm zu empfangen. An seinem Balkon brachte er eine Parabolantenne zum Satellitenempfang weiterer türkischer Programme an. Hiergegen wehrten sich die übrigen Wohnungseigentümer mit Erfolg.

Entscheidend war, daß den übrigen Wohnungseigentümern nach Meinung des Gerichts durch die Anlage ein Nachteil erwuchs, der über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidbare Maß hinausging. Einen Nachteil sah das Gericht dabei in einer ästhetischen Beeinträchtigung der Wohnanlage, die beim Anbringen einer Parabolantenne grundsätzlich gegeben sei und auch im vorliegenden Fall bejaht wurde.

Ob es sich um einen unvermeidlichen Nachteil handelte, ermittelte das Gericht unter Abwägung der Informationsinteressen des Antragsgegners einerseits und der Interessen der übrigen Wohnungseigentümer an der Abwehr von Beeinträchtigungen des gemeinsamen Eigentums andererseits. Das Interesse des Antragsgegners an Informationen aus seiner früheren Heimat sei dadurch gemindert, daß er seine türkische Staatsangehörigkeit aufgegeben habe. Sein Informationsinteresse an den Vorgängen in seinem Heimatland sei daher zwar höher anzusiedeln als das eines gebürtigen Deutschen an Vorgängen im Ausland, jedoch wiege es weniger schwer als das eines in Deutschland lebenden Türken. Das Gericht räumte daher, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Antragsgegner ein türkisches Fernsehprogramm über Kabel empfangen kann, den Eigentümerinteressen den Vorrang ein.

Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 28.10.1994, Az.: 27 BR 77/94. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Volker Kreuzer, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

DEUTSCHLAND: Jugendschutz im deutschen Fernsehen - Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)

Die großen privaten Fernsehveranstalter in der Bundesrepublik haben sich am 23. November 1993 zur Selbstbeschränkung durch ein senderübergeordnetes Kontrollinstrument der "Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)", entschlossen, nachdem in der Öffentlichkeit starke Kritik an der Zunahme von Gewalt und Sexdarstellungen im Fernsehen laut geworden war.

Ziel des Vereins, der am 1. April 1994 in Berlin seine Arbeit aufgenommen hat, ist es, die Darstellung von Gewalt und Sexualität in Fernsehsendungen derart zu begrenzen, daß Kinder und Jugendliche in ihrer seelischen, moralischen und geistigen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Dadurch soll der Jugendschutz im deutschen Fernsehen über die seitens des Gesetzgebers festgelegten Schranken hinaus gefördert werden; eine Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten, der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) wird angestrebt, vgl. § 2 der Satzung des FSF.

Während staatliche Stellen wegen des Verbotes der Vorzensur vor der Ausstrahlung von Sendungen keine Bewertungen vornehmen dürfen, kann eine freiwillige Selbstkontrollereinrichtung schon im Vorfeld tätig werden. Durch die Begutachtung von Sendungen, die von den Jugendschutzbeauftragten der Sender vorgelegt werden, bietet die FSF Orientierungshilfen in Jugendschutzfragen an. Die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse, die Empfehlungen zur Sendezeit, Schnittauflagen oder ein Abraten von der Ausstrahlung enthalten können, sind für die Sender verbindlich (§ 7 Nr. 4 der Satzung der FSF). Gegen das Prüfungsgutachten des ersten Ausschusses kann ein Berufungsausschuß angerufen werden, vgl. § 7 der Prüfungsgrundsätze der FSF. Die Prüfungsgutachten stehen den Landesmedienanstalten zur Verfügung.

Prüfungsinhalte und -verfahren werden von einem unabhängigen Kuratorium von Sachverständigen überwacht.

Satzung und Vorläufige Prüfungsgrundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. sind im deutschen Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

NIEDERLANDE: Neue Sponsorregeln

Das niederländische Parlament hat den Gesetzentwurf zur Einführung der Sponsorregeln für öffentlich-rechtliche Sender bedeutend geändert. Die Vorlage zielte auf die Durchsetzung der Direktive der Europäischen Gemeinschaft von 1989 über grenzüberschreitendes Fernsehen. Das Parlament änderte das "nein-aber" in ein "ja-aber"; Programme von öffentlich-rechtlichen Sendern dürfen gesponsert werden, außer Nachrichten, politischen Magazinen, Programmen für Kinder von 12 Jahren oder darunter sowie Verbraucherinformationen. Entgegen dem Regierungsvorschlag wird es gesetzlich erlaubt, Tafel mit dem Namen der Sponsoren zu zeigen.

Gewijzigd voorstel van wet, vom 7. Februar 1995, Nr. 23752, Wijziging van bepalingen van de Mediawet met het oog op de uitvoering van richtlijn nr. 89/552/EEG van de Raad van de Europese Gemeenschappen van 3 oktober 1989 betreffende de coördinatie van bepaalde wettelijke en bestuursrechtelijke bepalingen in de Lid-Staten inzake de uitoefening van televisie-omroepactiviteiten (PbEG L 298), en het stellen van overeenkomstige regels inzake de uitoefening van radio-omroepactiviteiten. Kopie in niederländischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.



RUSSISCHE FÖDERATION: Neue Regeln über die Verbreitung von Werbung

Am 15. Dezember 1994 hat die Staatsduma ein neues Bundesgesetz "über die Regeln für die Behandlung der Tätigkeit von Einrichtungen der Staatsgewalt in den Massenmedien" verabschiedet. Dieses Gesetz wurde am 13. Januar vom Präsidenten unterzeichnet und trat am selben Tag in Kraft.

Rossijskaja Gazeta, 17. Januar 1995.

Artikel 13 dieses Gesetzes bestimmt, daß Fernseh- und Hörfunksendungen und Programme über die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen.

Darüber hinaus stimmte die Staatsduma der Bundesversammlung in erster Lesung für ein Bundesgesetz über die Werbung, das den Begriff der Werbung und verschiedene damit zusammenhängende rechtliche Begriffe definiert ("Werbungtreibender," "Produzent der Werbung," "Verbreiter der Werbung," "Nutzer der Werbung"). Außerdem definiert das Gesetz die Begriffe "Echtheit," "Gewissenhaftigkeit" und "Anstand" in der Werbung, setzt Standards für Werbetafeln im Freien und für Werbung in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Informationsdiensten sowie für Finanz-, Versicherungs- und Anlagedienste. Zudem enthält es Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen in der Werbung. Es stellt die Instrumente für die staatliche und öffentliche Kontrolle von Werbeaktivitäten bereit und regelt die Haftung im Fall von Verstößen gegen seine Bestimmungen.

Die neuesten Regeln zur Verbreitung von Werbung wurden mit dem Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation "über Garantien für das Recht der Bürger auf Gesundheitsschutz bei der Verbreitung von Werbung" erlassen. Darin bestätigt der Präsident die Anforderungen der (1993 verabschiedeten) "Grundprinzipien der Gesetzgebung zum Schutz der Gesundheit der Bürger" und untersagt in den Massenmedien die Verbreitung von Werbung für alkoholische Getränke und Tabakprodukte, Mittel zur prophylaktischen Behandlung und Diagnose, Arzneimittel, die Dienste von Heilern und Hellsehern sowie andere Produkte und Dienstleistungen, die nicht ordnungsgemäß geprüft sind und nicht über eine entsprechende Zulassung verfügen. Außerdem ist es nicht erlaubt, für Produkte zu werben, für die eine Zulassung vorgeschrieben, aber noch nicht erteilt ist.

Die Verordnung regelt auch die Strafen im Fall der Verbreitung verbotener Werbung: Alles, was Mediengesellschaften oder Werbungtreibende als Ergebnis solcher illegaler Werbung (sei es in Geld oder in Naturalien) bekommen haben, wird vom Staat beschlagnahmt und für Gesundheitsschutzprogramme verwendet.

Föderales Gesetz "über die Regeln für die Behandlung der Tätigkeit von Einrichtungen der Staatsgewalt in den Massenmedien" vom 13. Januar 1995, Rossijskaja Gazeta, 17. Januar 1995.

Dekret Nr. 161 vom 17. Februar 1995, Rossijskaja Gazeta, 22. Februar 1995.

Auf Russisch über die Informationsstelle zu beziehen.

(Alexej Samochwalow,

Chefredakteur der Informationsagentur *Rossijskoje Prawo*)

VEREINIGTES KÖNIGREICH:

Kodex der Radio Authority zu Werbung und Sponsoring überarbeitet

Der Kodex der Radio Authority zu Standards und Praxis von Werbung und Programmsponsoring ist vor kurzem überarbeitet worden. Zu einem breiten Themenspektrum wurden die Regeln geändert. Betroffen sind hiervon folgende Gebiete: Freigabe von Werbextexten, Wetten und Spiele, gebührenintensive Telefondienste, Werbung in den Bereichen Finanzen und Medizin, Partnervermittlungen und verbotene Sponsoren.

Die Radio Authority hat die Industrie zu den Veränderungen konsultiert, für die zwei Faktoren ausschlaggebend waren: gewandelte Verhältnisse innerhalb der Industrie und das Bedürfnis nach mehr Klarheit bei bestimmten Themen.

Der Kodex der Advertising Standards Authority wurde ebenfalls kürzlich überarbeitet, während die Independent Television Commission und das Independent Committee for the Supervision of Standards of Telephone Information Services zur Zeit dabei sind, ihre Kodexe zu überarbeiten. Die Independent Television Commission (ITC) befaßt sich besonders mit Lebensmittelwerbung.

Radio Authority Code of Advertising Standards and Practice and Programme Sponsorship. Zu beziehen bei der Radio Authority, Press and Information Office, Holbrook House, 14 Great Queen Street, London WC2B 5DG, Tel. +44 171 430 27 24, Fax +44 171 405 70 64.

(David Goldberg, School of Law, University of Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Debatte über die Zukunft der BBC

Nachdem im vergangenen Sommer ein Weißbuch zu dem Thema erschienen war, debattierte am 9. Februar 1995 das britische Unterhaus über die Zukunft der British Broadcasting Corporation.

Zwei wichtige Fragen wurden diskutiert. Die eine betraf die Finanzierungsgrundlage der BBC, insbesondere die Gebührenerhebung. Der Minister für das nationale Erbe – das für den Rundfunk zuständige Ministerium – bestätigte, die Regierung stehe zu den Rundfunkgebühren als grundlegendem Mittel zur Finanzierung der BBC. Einige Abgeordneten kritisierten dagegen, daß diese Politik bis Ende 2001 überprüft werden soll.

Das zweite Thema betraf das Eintreten des Weißbuchs dafür, einen "angemessenen Anteil der Netzproduktion aus den Nationen und Regionen" des Vereinigten Königreichs zu beziehen. Die Regierung unterstützte diese Politik der Dezentralisierung, forderte die BBC jedoch auf, im Hinblick auf die Verstärkung der Programmproduktion außerhalb Londons genauer zu sein. Bis jetzt hat sie zur Umsetzung dieser Politik Ausgaben in Höhe von 75 Mio. Pfund beschlossen.

Weißbuch "The Future of the BBC: Serving the Nation, Competing World Wide", Cm 2621. Zu beziehen bei Her Majesty's Stationery Office, London, oder über die Informationsstelle. Hansard [wörtliche Parlamentsprotokolle] Bd. 254, 9. Februar 1995, Sitzungsperiode 1994-95, Spalte 471-554. Zu beziehen bei Her Majesty's Stationery Office.

(David Goldberg, School of Law, University of Glasgow)



Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

Neuer juristischer Service für neue und unabhängige Produktionsfirmen mit geringem Umsatz

Der juristische Service der in London beheimateten Organisation PACT, der in Zusammenarbeit mit Marriott Harrison angeboten wird, wurde vor kurzem eingerichtet, um neuen und unabhängigen Produktionsfirmen mit geringem Umsatz den Zugang zu einer erstklassigen Fachberatung zu ermöglichen.

Ziel des Programms ist es, Produzenten in Situationen, in denen sie um ihre Finanzierung ringen, eine Beratung durch Experten zur Verfügung zu stellen. Die angebotenen Honorarsätze gelten nicht für Sender oder für andere Finanziers, und sobald im Entwicklungsbudget eine Pauschale für Rechtsberatung eingestellt ist oder ein Fernseh- bzw. Spielfilm in Auftrag gegeben oder finanziert ist, ist die Höhe der Honorare zwischen Marriott Harrison und dem Mandanten auszuhandeln. Die Regelungen für die Berechnung solcher Honorare sind dann ebenfalls zwischen Marriott Harrison und dem Mandanten direkt zu vereinbaren.

Der im Rahmen des Programms angebotene juristische Service wird voraussichtlich folgende Punkte umfassen:

- (i) Unternehmensstart (mit Gesellschaftsgründung, Gründung von Partnerschaften, Arbeitsverträgen, grundlegender Steuerberatung);
- (ii) Projektentwicklung (mit Optionserwerb, Verträgen mit Autoren, grundlegender urheberrechtlicher Beratung, Prüfung von Entwicklungsverträgen);
- (iii) Finanzierung (grundlegende Beratung hinsichtlich der Durchführbarkeit der Schaffung und Nutzung bestimmter Finanzierungsformen);
- (iv) Beratung in Geschäftsangelegenheiten zu den obigen Punkten;
- (v) Rechtsstreit (nur Anfangsberatung).

Nähere Informationen erteilt Martin Hart von PACT (Tel. +44 171 233 60 00 App. 310, Fax +44 171 233 89 35).

Fragebogenaktion der Kommission zum Thema Pluralismus und Medienkonzentration

In IRIS 1995-2: 5 haben wir mitgeteilt, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine zweite Konsultationsrunde zum Thema Pluralismus und Medienkonzentration eröffnen will. Mittlerweile hat die Kommission an eine Vielzahl europäischer Organisationen einen Fragebogen verschickt.

Die Kommission plant nun eine zweite Verschickung des Fragebogens. Sie bemüht sich um eine offene Konsultation: Alle Einzelpersonen, Firmen, Gremien oder Behörden können den Fragebogen beantworten. Die darin gestellten Fragen sind nicht erschöpfend, und es können auch andere Punkte angesprochen werden. Die Kommission ist nun auch an der Meinung der IRIS-Leser interessiert. Insbesondere Hochschullehrkräfte und Rechtsanwälte sind aufgerufen, sich bei der Kommission zu melden.

Die Beiträge sollten die Kommission bis zum 15. April 1995 erreichen. Nähere Informationen erteilen Margot Fröhlinger, Leiterin der Einheit E/5 (Medien, kommerzielle Kommunikation und unlauterer Wettbewerb) der Generaldirektion XV (Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen) (Tel. +32 2 295 93 50 oder +32 2 296 01 10, Fax +32 2 296 17 36) oder Emmanuel Crabit, der für den Fragebogen zuständige Beamte (Tel. +32 2 295 81 14 oder +32 2 296 01 10, Fax +32 2 295 77 12). Die Postanschrift lautet: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, DG XV, C-107 8/59, 200 rue de la Loi, B-1049 Brüssel.

Wenn Sie ein Exemplar des Grünbuches "Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt - Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion" vom 23. Dezember 1995 (KOM(92) 480 endg.), oder von den "Reaktionen auf den Konsultationsprozeß zum Grünbuch "Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt - Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion" vom 5. Oktober 1995 (KOM(94) 353 endg.), haben möchten, bestellen Sie bitte bei Frau Lauter oder Frau van de Vorle per Fax an +32 2 295 77 12 oder per Brief an die obige Adresse. Bitte geben Sie auch die gewünschte Sprache an.

FRANKREICH: TF1 hat die anzuwendenden Regeln bei Sponsoren nicht geachtet

Gemäß einer Entscheidung des Staatsrats vom 13. Januar 1995 über die Nichteinhaltung der anzuwendenden Regeln bei Sponsorschaften, ist TF1 zu einer Ordnungsstrafe von 4.980.000 FF verurteilt worden. Der Vorwurf besteht darin, daß im Abspann der Name des Partners nicht genannt wurde, in diesem Fall das Magazin "Tiercé Magazine": da das Magazin während der laufenden Sendung zudem erwähnt wurde, fällt dieser Fall unter Artikel 7 des Dekrets vom 26. Januar 1987, der Werbung für die Presse verbietet.

Noch dazu muß TF1 vorgehalten werden, das Magazin zu oft zitiert zu haben, ohne dabei regelmäßig auf dem Bildschirm den Sponsor genannt zu haben.

Genauer gesagt, geht die Forderung nach punktueller Nennung auf eine Anmerkung im Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA) vom 23. Juli 1990 zurück. Darin sind Postulate aufgestellt: die Nennung des Sponsors im Abspann darf 6 Sekunden, die Nennung während der laufenden Sendung 5 Sekunden mit durchschnittlichen Intervallen von mindestens 10 Minuten nicht überschreiten. TF1 hat dagegen Einspruch erhoben. Der Staatsrat hat verkündet, daß dies unter Artikel 11 des vorgenannten Dekrets von 1987 fällt und daher kein Einspruch erhoben werden kann.

(Théo Hassler
Lienhard Petitot Avocats-Straßburg)

MEDIA II: Höhere Mittel für den Audiovisuellen Sektor

Wie bereits in der IRIS-1995-2:12, erwähnt: Die Kommission hat auf Vorschlag von M. Marcelino Oreja, Mitglied der Kommission verantwortlich für Kultur und Audiovisuelles, das Programm MEDIA II angenommen. Ziel des Programms ist die Förderung und Entwicklung der audiovisuellen Programmindustrie. Die zugeteilten Mittel für MEDIA II belaufen sich auf 400 Millionen ECU für den Zeitraum 1996-2000 und werden in drei Bereiche aufgeteilt, die auf die Erfordernisse eines einzigen audiovisuellen Marktes antworten:

(i) Unterstützung für die Ausbildung von Fachkräften

Da die Wachstumsrate des audiovisuellen Sektors an der Beschäftigtenzahl festgemacht wird, hält es die Kommission für unerlässlich, die Kompetenzen der Fachleute dementsprechend zu verbessern.

Die Aktion der Gemeinschaft sieht in diesem Bereich vor, die Ausbildung der Leiter von audiovisuellen Produktionen zu ergänzen und zu verstärken. Gleichzeitig soll der Zugang zu neuen Technologien in der audiovisuellen Produktion für Fachkräfte gefördert werden.

Es obliegt wiederum der Gemeinschaft, die Aktionen der Mitgliedsstaaten zu unterstützen und zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsinstituten oder zwischen Berufsfachschulen und Unternehmen zu fördern und den Erfahrungsaustausch zu entwickeln.

Diese Aktion wird mit den bestehenden Ausbildungszentren durchgeführt. Unter 100 Institutionen wird ausgewählt, die potentiell ausgewählter sind an dem vorgeschlagenen Ausbildungsplan teilzunehmen. Das würde bedeuten, jährlich 2000 bis 3000 Personen zu unterrichten, die in der Aus- oder Fortbildung sind.

(ii) Entwicklung der Programme zu einer europäischen Dimension

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Schwächen beim Vertrieb der audiovisuellen Werke europäischer Produktion oft auf mangelnde Vorbereitung und Investitionen im Stadium der Vorproduktion und der Entwicklung (Drehbuch, Produktionskalkulation, Marktstudien) liegen.

Ziel ist nunmehr die Förderung von Produktionen (Filmtheater und Fernsehen) mit europäischem Anspruch, die einen bedeutsamen Stellenwert auf dem Markt erringen können. Zur Unterstützung dieser strukturierenden Maßnahmen, greift die Kommission auf der Grundlage von Artikel 130 EG-Vertrag ein, indem sie die Entwicklung von Projekten, die in ihrer Vertriebs- und Ausstrahlungsstrategie einen europäischen Anspruch vertreten, begünstigt. Die Kommission wird die regionalen und nationalen Behörden dazu auffordern, ihrerseits Bemühungen in dieser Richtung zu unternehmen.

(iii) Der grenzüberschreitende Vertrieb von europäischen Programmen

Die Bemühungen zielen in erster Linie auf diesen Sektor ab. Die Kommission weist darauf hin, daß der Vertrieb von europäischen Produktionen (betrifft Kinoproduktionen) durch einen Mangel an grenzübergreifenden Strukturen und Schwächen bei der systematischen Zusammenarbeit zwischen den Fernsehanstalten, die die Weitergabe der audiovisuellen Werke garantieren sollten, gekennzeichnet ist.

Die Zielsetzungen sind wie folgt zusammenzufassen:

- a) Kino: den Vertrieb von jährlich etwa hundert Filmen auf dem europäischen Markt fördern, indem die Vertrieber aus den verschiedenen europäischen Ländern Anreize erhalten, sich an der Finanzierung dieser Produktionen zu beteiligen und sich parallel hierzu in Netzwerken zu organisieren;
- b) Fernsehen: die Weitergabe von europäischen Werken, die von den Fernsehanstalten ausgestrahlt werden, zu fördern, indem diese Anreize zur Koproduktion untereinander bzw. mit unabhängigen Produktionsfirmen erhalten.

Wie im Rahmen des MEDIA I-Projekts (1991-1995) werden die Zuschüsse als Darlehen vergeben, wobei diese höchstens bis zu 50% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktion betragen sollen (mit Ausnahme der Beihilfen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder gemeinschaftliche Unterstützung, die als nicht rückzahlbare Subventionen vergeben werden und bis zu 75% der Gesamtkosten betragen können).

Die Förderung von Synchronisationen oder Untertitelung ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen des Programms MEDIA II. Die Beihilfen der Gemeinschaft werden als Zuschüsse gewährt.

Das Programm MEDIA II wird in dem Dokument COM (94) 523 final veröffentlicht.

NIEDERLANDE: Joint Venture zwischen öffentlichem Sender und privatem Luxemburger Sender; andere öffentliche Sender schließen sich zusammen

Der niederländische Sender Veronica, der zur Zeit eine Sendelizenz für das öffentliche Rundfunksystem der Niederlande hat, treibt seine Pläne voran, sich in einen privaten Kommerzsender zu verwandeln. Der Sender hat einen Vertrag mit Endemol, einer großen unabhängigen Produktionsfirma mit Sitz in den Niederlanden, und mit RTL4 und RTL5, den niederländischsprachigen privaten Kommerzkanälen des in Luxemburg beheimateten Senders CLT, abgeschlossen. Endemol soll die meisten Programme für das Joint Venture produzieren. Das neue Konglomerat soll drei Fernsehprogramme ausstrahlen: die bestehenden Programme RTL4 und RTL5 sowie das Programm von Veronica, das ab September hinzukommen soll. Die Unterzeichnung des Vertrages war für den 15. März vorgesehen.

Gleichzeitig planen drei andere niederländische Sender, die eine Sendelizenz für das öffentliche Rundfunksystem der Niederlande haben und ihre Sendungen schon jetzt koordinieren, die Zusammenlegung ihrer Aktivitäten. Sie sind überzeugt, daß die Fusion der Sender, die im öffentlichen Rundfunksystem arbeiten, die beste Garantie für einen unabhängigen öffentlichen Rundfunk darstellt. Daher wollen VARA, VPRO und NPS (früher NOS) – zur Zeit auf dem Kanal Nederland 3 – vom kommenden Herbst an Programme koproduzieren. Das Fernziel der drei Organisationen ist eine Fusion in fünf Jahren. Der Vertrag hierüber befindet sich bei Drucklegung dieser Ausgabe von IRIS im Entwurfsstadium. Wie bei den Entwicklungen um Veronica/Endemol/RTL wird IRIS diese Vorgänge genau verfolgen und in den nächsten Ausgaben weiter darüber berichten.



BELGIEN: Zugang für VT4 zu den flämischen Kabelnetzen – Teil 3

Der Staatsrat, das oberste Verwaltungsgericht in Belgien, hat in einem Urteil vom 2. März 1995 (Fall-Nr. 51.964) entschieden, daß VT4 Zugang zu den flämischen Kabelnetzen bekommen soll. Per Ministerialerlaß vom 16. Januar 1995 hatte sich der flämische Minister für kulturelle Angelegenheiten geweigert, den flämischen Kabelnetzen die Verbreitung der Fernsehprogramme von VT4 zu gestatten. Durch eine Entscheidung des Präsidenten der Vierten Kammer des Staatsrates vom 24. Januar 1995 war der Ministerialerlaß bereits vorläufig aufgehoben worden. In seinem Urteil vom 2. März bestätigte der Staatsrat die Aufhebung. Der Ministerialerlaß bleibt nun bis zum abschließenden Urteil des Staatsrates innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aufgehoben.

Die Aufhebung des Ministerialerlasses, der VT4 den Zugang zu den flämischen Kabelnetzen verweigert, stützt sich im wesentlichen auf des Recht der Europäischen Gemeinschaft. Der Staatsrat bezieht sich auf Artikel 2 der Fernsehrichtlinie vom 3. Oktober 1989, nach der ein Empfängerstaat nicht berechtigt ist, den Zugang zum nationalen Kabelnetz zu verweigern, wenn der ausländische Sender in einem anderen EG-Mitgliedstaat zugelassen ist. Das Argument, daß die britischen Behörden nicht in der Lage seien, die VT4-Programme ordnungsgemäß zu kontrollieren, und daß Großbritannien seine Verpflichtungen, die sich aus der Fernsehrichtlinie ergeben, nicht erfülle, ist dem Staatsrat zufolge nicht relevant. Schließlich sei Sache des Europäischen Gerichtshofs, diese Frage zu entscheiden, da die Empfängerstaaten hierfür nicht zuständig seien.

Die Zugangsverweigerung für VT4 wird auch als Verstoß gegen die Bestimmungen über den freien Verkehr von Dienstleistungen innerhalb der EG betrachtet, den Artikel 59 des EG-Vertrages garantiert. Der Staatsrat argumentiert, daß der Schutz des bestehenden Monopols des kommerziellen flämischen Senders VTM (Vlaamse Televisie Maatschappij) kein legitimer Grund zur Einschränkung des freien Verkehrs von Dienstleistungen sei, die von ausländischen Sendern angeboten werden. Die Berufung auf Artikel 90 Abs. 2 und Artikel 128 des EG-Vertrages zur Legitimierung des Schutzes des VTM-Monopols und der Verweigerung des Zugangs von VT4 zu den flämischen Kabelnetzen läßt das Verwaltungsgericht ebenfalls nicht gelten.

(Prof. Dirk Voorhoof,

Abteilung Medienrecht des Instituts für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien)

EUROPARAT

Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der relevanten

Europäischen Konventionen am 1. März 1995 –

Teil 2: Aktualisierung, Berichtigung, Vorbehalte, Erklärungen und territoriale Erklärungen

In IRIS 1995-1: 16-18 haben wir einen Überblick über den Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen aller Übereinkommen gegeben, die im Rahmen des Europarates im audiovisuellen Sektor verabschiedet wurden.

Manche Staaten geben jedoch bei der Unterzeichnung eines Übereinkommens gleichzeitig eine Erklärung ab, andere wiederum schränken ihre Unterzeichnung durch Vorbehalte ein.

Da die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle zur *European Convention relating to questions on copyright law and neighbouring rights in the framework of transfrontier broadcasting by satellite/Convention Européenne concernant des questions de droit d'auteur et de droits voisins dans le cadre de la radiodiffusion par satellite*, zur *European Convention on cinematographic co-production/Convention Européenne sur la coproduction cinématographique* und zur *European Convention on Transfrontier Television/Convention Européenne sur la télévision transfrontière* immer wieder Fragen erhält, hielten wir es für sinnvoll, jenen Überblick auf den neuesten Stand zu bringen und nun auch die Erklärungen und Vorbehalte der Vertragsstaaten dieser besonderen Konvention zu veröffentlichen.

(i) Datum der Unterzeichnung; (ii) Datum der Ratifikation oder des Beitritts; (iii) Datum des Inkrafttretens.

European Convention relating to questions on copyright law and neighbouring rights in the framework of transfrontier broadcasting by satellite/Convention Européenne concernant des questions de droit d'auteur et de droits voisins dans le cadre de la radiodiffusion par satellite, 11.5.1994, European Treaties Series/Série Traités Européens No 153, wird in Kraft treten nach 5 Ratifikationen, darunter 4 Mitgliedstaaten

Zypern: (i) 10.02.1995.

Luxemburg: (i) 11.05.1995.

Norwegen: (i) 11.05.1994.

San Marino: (i) 11.5.1994.

Spanien: (i) 11.5.1994.

Schweiz: 11.5.1994.

European Convention on cinematographic co-production/Convention Européenne sur la coproduction cinématographique, 2.10.1992, European Treaties Series/Série Traités Européens No 147, in Kraft getreten am: 1.04.1994.

Mitgliedstaaten

Österreich: (i) 9.02.1994; (ii) 2.09/1994; (iii) 31.01.1995.

Dänemark: (i) 2.10.1992; (ii) 2.10.1992; (iii) 1.04.1994.

Frankreich: (i) 19.03.1993.

Deutschland: (i) 7.05.1993.

Italien: (i) 29.10.1992.

Lettland: (i) 27.09.1993; (ii) 29.09.1993; (iii) 1.04.1994.
Luxemburg: (i) 2.10.1992.
Niederlande: (i) 4.07.1994.
Portugal: (i) 22.07.1994.
Slowakische Republik: (i) 05.10.1993; (ii) 23.01.1995; (iii) 1.05.1995.
Spanien: (i) 2.09.1994.
Schweden: (i) 10.05.1993; (ii) 10.06.1993; (iii) 1.04.1994.
Schweiz: (i) 5.01.1992; 5.11.1992; (ii) 5.11.1992; (iii) 1.04.1994,

Vereinigtes Königreich: (i) 5.11.1992; (ii) 9.12.1993; (iii) 1.04.1994.

Erklärung, abgegeben bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Dezember 1993 (Originalsprache: Englisch):

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Konvention benennt das Vereinigte Königreich das "Ministerium für das nationale Erbe" (Department of National Heritage), 2-4 Cockspur Street, London SW1Y 5DH, als die Behörde, bei der Anträge auf Anerkennung des Koproduktionsstatus einzureichen sind.

Nichtmitgliedstaaten

Heiliger Stuhl: (i) 10.02.1993.

Russische Föderation: (i) 30.03.1994; (ii) 30.03.1994; (iii) 1.07.1994.

Erklärung, enthalten in einem Brief des Generalkonsuls der Russischen Föderation vom 5. Mai 1994, beim Generalsekretariat registriert am 6. Mai 1994 (Originalsprache: Französisch):

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 und 5 der (*European Convention on cinematographic co-production/Convention Européenne sur la coproduction cinématographique*) erklärt die Regierung der Russischen Föderation, daß das "Staatskomitee der Russischen Föderation für den Film", 7, M. Gnezdikowski per., 103877 Moskau, die Behörde ist, bei der Anträge auf Anerkennung des Koproduktionsstatus einzureichen sind.

European Convention on Transfrontier Television/Convention Européenne sur la télévision transfrontière, 5.05.1989, European Treaties Series/Série Traités Européens No 132, in Kraft getreten am 1.05.1993.

Mitgliedstaaten

Österreich: (i) 5.05.1989.

Zypern: (i) 3.06.1991; (ii) 10.10.1991; (iii) 1.05.1993.

Erklärung, enthalten in einem Brief des Ständigen Vertreters Zyperns vom 27. März 1992, beim Generalsekretariat registriert am 30. März 1992 (Originalsprache: Englisch):

Behörde (Artikel 19): Innenministerium, Nikosia, Zypern.

Finnland: (i) 26.11.1992; (ii) 18.08.1994; (iii) 1.12.1994.

Vorbehalt, enthalten in der Annahmearkunde, hinterlegt am 18. August 1994 (Originalsprache: Englisch):

Für den Fall, daß die Ausstrahlung nicht konform mit seiner nationalen Gesetzgebung ist, erklärt Finnland, gemäß Artikel 32, Absatz 1 der Konvention, sich das Recht vorzubehalten sich zu widersetzen gegen die Verbreitung auf seinem Territorium mit Werbung für alkoholisierte Getränke wie von Artikel 15, Absatz 2 der vorliegenden Konvention vorgesehen.

Erklärung, enthalten in einem Brief der Ständigen Vertretung Finnlands vom 15. August 1994, dem Generalsekretär am 18. August 1994 bei der Hinterlegung der Annahmearkunde übergeben (Originalsprache: Englisch):

Behörde (Artikel 19): Ministerium für Verkehr und Kommunikation P.O. Box 235, FIN-00131 Helsinki, Finland, Tel.: +358 0 17361, Fax: +358 0 1736340.

Frankreich: (i) 12.02.1991; (ii) 21.10.1994; (iii) 1.02.1995.

Erklärung, abgegeben bei der Unterzeichnung am 12. Februar 1991 und bestätigt in der Genehmigungsurkunde, hinterlegt am 21. Oktober 1994 (Originalsprache: Französisch):

Im Bestreben, die Informationsfreiheit sowie den Austausch und die Produktion audiovisueller Programme in Europa zu fördern - ein Anliegen, das auch der Verabschiedung der Gemeinschaftsrichtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" im Oktober 1989 zugrunde lag - hat Frankreich beschlossen, die Konvention des Europarates über das Grenzüberschreitende Fernsehen zu unterzeichnen.

Da das Audiovisuelle EUREKA nun beginnt, Früchte zu tragen, wird Frankreich sorgfältig darauf achten, daß die Konvention in einem erweiterten geographischen Rahmen zur Förderung europäischer Programme und zur Entstehung eines strukturierten und wettbewerbsfähigen kontinentalen Marktes beiträgt.

Diese Konvention wurde nicht geschaffen und darf nicht verwendet werden, um Vorhaben zu rechtfertigen, die allein darauf abzielen, innerstaatliche und gemeinschaftliche Vorschriften zur Förderung der europäischen Programmplanung und -produktion zu umgehen.

Frankreich beteiligt sich daher in der Überzeugung, daß alle Unterzeichnerstaaten der Konvention diese Anliegen teilen. Denn jede diesen Grundsätzen widersprechende Interpretation oder Maßnahme würde die Fundamente der europäischen Kooperationspolitik im audiovisuellen Bereich in schwerwiegender Weise in Frage stellen.



Deutschland: (i) 9.10.1991; (ii) 22.7.1994; (iii) 1.11.1994.

Erklärung, abgegeben bei der Unterzeichnung am 9. Oktober 1991 (Originalsprachen: Englisch und Deutsch):

Vor dem Bundesverfassungsgericht ist derzeit ein Rechtsstreit anhängig, in dem möglicherweise die Frage von Bedeutung ist, ob die Europäischen Gemeinschaften zum Erlaß der Fernsehrichtlinie berechtigt waren.

Die Bundesregierung stellt ausdrücklich klar, daß die ihre Unterzeichnung des Übereinkommens nicht zugleich ihre Zustimmung zu einem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen präjudiziert.

Erklärung, enthalten in einem Brief des Ständigen Vertreters Deutschlands vom 30. August 1994, registriert beim Generalsekretariat am 1. September 1994 (Originalsprache: Französisch und Deutsch):

Vor dem Bundesverfassungsgericht ist derzeit ein Rechtsstreit anhängig, in dem möglicherweise die Frage von Bedeutung ist, ob die Europäischen Gemeinschaften zum Erlaß der Fernsehrichtlinie berechtigt waren.

Die Bundesregierung stellt ausdrücklich klar, daß die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen nicht zugleich ihre Zustimmung zu einem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen präjudiziert.

Erklärung, enthalten in einem Brief des Ständigen Vertreters Deutschlands vom 30. August 1994, registriert beim Generalsekretariat am 1. September 1994 (Originalsprache: Französisch):

Behörde (Artikel 19): Bundesministerium des Innern, Referat S M 7, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn (auf Bundesebene); Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten der Länder zugleich Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz, Peter Altmeier Allee 1, 55116 Mainz (auf Länderebene).

Hinweis: Von jeder Mitteilung an die eine Behörde wird der anderen eine Kopie übermittelt.

Griechenland: (i) 12.03.1990.

Ungarn: (i) 29.01.1990.

Italien: (i) 16.11.1989; (ii) 12.02.1992; 1.05.1993.

Erklärung in einem Brief vom Ständigen Vertreter Italiens vom 12. Mai 1992, eingetragen im Generalsekretariat am 13. Mai 1992 (Original Französisch):

Behörde (Artikel 19): Ministero delle Poste e Telecomunicazioni, Cabinet du Ministre Viale, 201, I-00144 ROME.

Liechtenstein: (i) 5.05.1989.

Luxemburg: (i) 5.05.1989.

Malta: (i) 26.11.1991; (ii) 21.01.1993; (iii) 1.05.1993.

Erklärung in einem Brief vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 26. März 1993, eingetragen im Generalsekretariat am 5. April 1993 (Original Englisch):

Behörden (Artikel 19): Dr. Peter GRECH, Attorney General's Office (Legal); Mr. Anthony MALLIA, Executive-Ministry for Youth and the Arts (Technical).

Niederlande: (i) 5.05.1989.

Norwegen: (i) 5.05.1989; (ii) 30.07.1993; (iii) 1.11.1993.

Vorbehalt enthalten in einem Brief vom Auslandsministerium vom 3. Mai 1989 dem Generalsekretär am 5. Mai 1989 bei der Unterzeichnung übergeben und bestätigt bei der Hinterlegung der Annahmearkunde am 30. Juli 1993 (Original: Englisch):

Bei der Unterzeichnung der europäischen Konvention über das Grenzüberschreitende Fernsehen behält sich die norwegische Regierung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a das Recht vor, sich der Verbreitung von Programmdiensten mit Werbung für alkoholisierte Getränke zu widersetzen, die gegen die innerstaatliche norwegische Gesetzgebung verstößt.

Erklärung, enthalten in einem Brief der Ständigen Vertretung Norwegen, dem Generalsekretär am 30. Juli 1993 bei der Hinterlegung der Annahmearkunde übergeben (Originalsprache: Englisch):

Behörde (Artikel 19): Kulturministerium, P.O. Box 8030 Dep., N-0030 OSLO, Norwegen. (Tel. 47 22 34 90 90) (Fax: 47 22 34 95 50).

Polen: (i) 16.11.1989; (ii) 7.09.1990; (iii) 1.05.1993.

Erklärung in einem Brief von der Permanenten Vertretung Polens vom 22. April 1992, eingetragen im Generalsekretariat am 29. April 1992 (Original Englisch):

Behörden (Artikel 19): Hörfunk und Fernsehkomitee, 17, J.P. Woronicza Str., PL- 00-950 Warschau.

Portugal: (i) 16.11.1989.

San Marino: (i) 5.05.1989; (ii) 31.01.1990; (iii) 1.05.1993.

Spanien: (i) 5.05.1989.

Schweden: (i) 5.05.1989.



Schweiz: (i) 5.05.1989; (ii) 9.10.1991; (iii) 1.05.1993.

Vorbehalt und Erklärung, schriftlich festgehalten in einem Schreiben des Leiters des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten vom 5. Mai 1989, im Generalsekretariat registriert am 17. Mai 1989 (Original: Französisch).

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 15 Abschnitt 2 der vorliegenden Konvention behält sich die Schweiz das Recht vor, sich der Verbreitung von Programmdiensten mit Werbung für alkoholisierte Getränke auf ihrem Hoheitsgebiet zu widersetzen, sofern sie gegen die innerstaatliche Gesetzgebung der Schweiz verstößt.

Die Schweiz wendet die Konvention ab der heute vorgenommenen Unterzeichnung vorläufig an.

Vorbehalt enthalten in der Annahmearkunde übergeben am 9. Oktober 1991 (Originalsprache: Französisch):

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 15 Abschnitt 2 der vorliegenden Konvention behält sich die Schweiz das Recht vor, sich der Verbreitung von Programmdiensten mit Werbung für alkoholisierte Getränke auf ihrem Hoheitsgebiet zu widersetzen, sofern sie gegen die innerstaatliche Gesetzgebung der Schweiz verstößt.

Erklärung, enthalten in einem Brief des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten der Schweiz vom 15. April 1992, beim Generalsekretariat registriert am 27. April 1992 (Originalsprache: Französisch):

1. Eidgenössisches Amt für Kommunikation, Eidgenössisches Departement für Verkehr, Kommunikation und Energie, Herrn Frédéric RIEHL, Vizedirektor, 44, rue de l'Avenir, CH-2503 BIENNE

2. Die Unabhängige Prüfstelle für Beschwerden über Radio und Fernsehen (Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio et télévision) Case postale 8547, 3001 Berne, arbeitet bei Bedarf mit der obengenannten Behörde zusammen. Die Unabhängige Prüfstelle für Beschwerden über Radio und Fernsehen ist in der Schweiz für Regelungen über den Inhalt von Radio- und Fernsehprogrammen zuständig (Anwendung von Artikel 7 der Konvention).

Türkei: (i) 7.09.1992; (ii) 21.01.1994; (iii) 1.05.1994.

Vereinigtes Königreich: (i) 5.05.1989; (ii) 9.10.1991; (iii) 1.05.1993.

Erklärung, enthalten in einem Brief des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs vom 23. März 1992, beim Generalsekretariat registriert am 1. April 1992 (Originalsprache: Englisch):

1. Zuständige Stelle für alle Fernsehsendungen auf BBC1 und BBC2:

British Broadcasting Corporation (BBC), The Secretary, Broadcasting House, Langham Place, GB - London W1A 1AA;

2. Zuständige Stelle für alle anderen Fernsehsendungen aus dem Vereinigten Königreich:

Independent Television Commission (ITC), M. Johnson, Esq, Chief Assistant (Policy), 70 Brompton Road, GB - London SW3 1EY.

Hinweis: Kopien des gesamten Schriftverkehrs mit einer dieser beiden Behörden sollten gerichtet werden an das Broadcasting Department of the Home Office, 50 Queen Anne's Gate, London SW1.

Territoriale Erklärung, enthalten in einem Brief des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs vom 1. September 1994, beim Generalsekretariat registriert am 2. September 1994 (Originalsprache: Englisch):

Gemäß Artikel 31 der genannten Konvention soll die Konvention für die Amtsbezirke (Bailiwicks) Jersey und Guernsey gelten, Territorien, für deren internationale Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreichs zuständig ist.

Nichtmitgliedstaaten

Heiliger Stuhl:(i) 17.09.1992; (ii) 7.01.1993; (iii) 1.05.1993.

Erklärung, enthalten in einem Brief des Sondergesandten des Heiligen Stuhls vom 4. Februar 1993, am selben Tag beim Generalsekretariat registriert (Originalsprache: Französisch):

Pontifikalrat für soziale Kommunikation

S.E. Mgr John P. FOLEY, Vorsitzende

Mgr. Pierfranco PASTORE, Sekretär

M. Hans-Peter RÖTHLIN, Unter-Sekretär

VERÖFFENTLICHUNGEN

La transparence dans le contrôle des médias; Ph. Mounier & S. Robillard, sous la direction de B.-P. Lange & R. Woldt; Düsseldorf:Europäisches Medieninstitut, November 1994, 210 S. Auszüge in englischer Sprache erhältlich bei der Informationsstelle.

Who's who in the European Information World 1995; ISBN 1-870-889-51-7; £ 104.-; erhältlich bei TFPL Publishing Ltd., 17-18 Britton Street, London EC1M 5NQ, Tel. +44 71 2515522, Fax +44 71 2518318.

Garnett, Kevin, Sir John Mumery & John Rayner James, *Copinger and Skone James on Copyright, First Supplement to the Thirteenth Edition*, Andover: Sweet & Maxwell, 520 S., gebundene Ausgabe und Ergänzungsband: £ 215, ISBN 0 421 537000 0, Taschenbuchergänzungsband: £ 45, ISBN 0 421 50970 8.

Hallenberger, Gerd & Michael Krzeminski (Eds.), *Osteuropa: Medienlandschaft im Umbruch. Berichte und Analysen aus neun Ländern*, Berlin: Vistas Verlag 1994, DM 36.

GRUR-CD-ROM Edition 1995. Weinheim: VCH Verlagsgesellschaft 1995, ISBN 3-527-28731-0. Preis: DM 2,900. Jährliche Updates DM 800.

Dreier, Th. & Krasser, R., *Das französische Gesetzbuch des geistigen Eigentums. Code de la propriété intellectuelle*. Weinheim: VCH Verlagsgesellschaft 1994, 312 S. ISBN 3-527-28657-8, DM 138.

GAH Group, "Möglichkeit der Verwendung von Medienutzungsmessungen für die Pluralismusbeurteilung". Thesenpapier, erstellt durch die Gruppe GAH im Auftrag der GD XV E/5 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, November 1994. In englischer und deutscher Sprache erhältlich über die Informationsstelle.

Mediaraad (Nationaler Medienrat), *Nieuw Informatiebeleid*, Amsterdam: Otto Cramwinckel Uitgever, ISBN 90 71894 69x, 72 S.

Ameil, Cécil; "European Information Highways: Which Standards?" (Economic Series), Working Papers W-18, 2-1995, Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft, ISBN 92-823-0679-8.

IRIS bietet Ihnen die Möglichkeit seine Leser über neue Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Bereich des Rechts bezüglich des audiovisuellen Sektors zu informieren.

Wenn Sie den IRIS Lesern ihre Veröffentlichungen und Veranstaltungen bekannt machen wollen und einen Vermerk auf diese Seiten wünschen, schicken Sie bitte aussagefähige Informationen an die: **Europäische Audiovisuelle Informationsstelle IRIS-Redaktion 76, allée de la Robertsau F-67000 Straßburg**

Abonnement- Bestellschein

Jahresabonnement (10 Ausgaben*)
FF 2.000 / US\$ 370 / ECU 310 (für Mitgliedstaaten der Informationsstelle)
FF 2.300 / US\$ 420 / ECU 355 (für Nicht-Mitgliedstaaten der Informationsstelle)

Ja, ich nehme Ihr Abonnement-Angebot an und bestelle hiermit _____ (Menge) IRIS-Jahresabonnement(s).

_____ x FF 2.000 / US\$ 370 / ECU 310 = _____
_____ x FF 2.300 / US\$ 420 / ECU 355 = _____

auf deutsch auf englisch auf französisch

Zahlungsmittel :
 Kreditkarte: Visa Eurocard Mastercard

Kartennr: _____

Gültig bis: _____

Unterschrift _____

Beiliegendet Scheck an die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle über FF _____

Banküberweisung an :
SOGENAL, Europarat, F-67000 STRASBOURG
Konto-Nr.: 10067 00101 10320981983/30

Name / Vorname _____

Position _____

Unternehmen _____

Anschrift _____

PLZ / Ort _____

Land _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

*Abonnements, die während eines Kalenderjahres bestellt werden, berechnen wir im Verhältnis der noch auszuliefernden Ausgaben in dem Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn es nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird.

Bitte zurücksenden an : Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Fr. Anne Boyer - Verwaltung, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Straßburg
Diese Daten werden in die Datenbank der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle aufgenommen, damit sie an Dritte weitergeleitet werden können. Gemäß den vom Europarat verabschiedeten Vorschriften über Datenbanken und den Schutz der Privatsphäre, haben alle Personen, zu denen Angaben in der Datenbank enthalten sind, einen Anspruch auf Zugang zu den sie betreffenden Informationen und auf deren Abänderung oder Löschung. Falls Sie nicht wünschen, daß Ihre Daten weitergeleitet werden, kreuzen Sie bitte hier an.

KALENDER

Home Shopping, 5. April 1995, Seminar: "Developing your interactive home shopping application" (Code G3275), 6.-7. April 1995: "Exploiting the opportunities in the rapidly emerging market of home shopping" (Code G3274), Konferenz G3274: The Regent London, 222 Marylebone Road, London NW1 6JQ, Tel.: +44 171 6318000, Fax: +44 171 3969090, Seminar: Harrington Hall, 5-25 Harrington Gardens, South Kensington, London SW7 4JW, Tel.: +44 171 3969696, Fax: +44 171 3969090, Konferenz: £ 695 (excl. 17.5% MwSt), Seminar: £ 495 (excl. 17.5% MwSt), Both: £ 1040 (excl. 17.5% MwSt), Auskunft und Anmeldung: IIR Ltd., Tel.: +44 171 4120141, Fax: +44 171 4120145.

Les mardis de l'Audiovisuel Cycle de conférences sur le droit de l'audiovisuel européen
Themen:

11. April 1995 - Marianne Dony: "Les aides à l'audiovisuel à la lumière du traité de Maastricht";

9. Mai 1995 - Carine Dautrelepont: "La jurisprudence de la Cour de justice dans le domaine de l'audiovisuel".
Zeit: 18.30 - 20.00 Uhr
Ort: Institut d'Etudes européennes, Avenue F.D. Roosevelt, 39 - CP 172, Séminaire III, B-1050 Brüssel.

Veranstalter: "Université Libre de Bruxelles (ULB), Centre de droit de l'information et de la communication de la faculté de droit" in collaboration with the "Institut d'études européennes".
Auskunft und Anmeldung: Jeanne De Ligne, Indtitut d'Etudes européennes, Avenue F.D. Roosevelt 39, B-1050 Brüssel, Tel.: +32 2 6503093.
Teilnahmegebühr: BEF 1,100 pro Sitzung.

Justice et Medias Seminaire de philosophie du droit
Thema: *Démocratie médiatique*
3. April 1995 - Jean de Munck:

"Que peut la justice au marché de l'image?"

17. April 1995 - Boris Libois:

"Vers une régulation procédurale des médias";

15. Mai 1995 -

Daniel Bougnoux: "Le direct, la démocratie et les effondrements symboliques";

29. Mai 1995 - Philippe

Raynaud: "La transparence";

12. Juni 1995 - Séance de

synthèse. Claude Lefort:

"La démocratie à l'épreuve des médias".

Zeit: 17.30 - 19.30 Uhr.

Ort: ENM, 3 ter quai aux fleurs, F-75004 Paris.

Veranstalter: Ecole Nationale de la Magistrature (ENM), the Institut des hautes études sur la justice and ESPRIT. Auskunft und Anmeldung: Anne Avy, IHEJ, 8 rue Chanoinesse, F-75004 Paris, Tel.: +33 1 40510251, gratis.

Telecommunication Services and Competition Law in Europe

6. Jährliches Seminar

Veranstalter: the Communications Law Committee and the Antitrust and Trade Law Committee of the International Bar Association's Section on Business Law, 6.-7. April 1995, Inter-Continental Hotel, Wien, Auskunft und Anmeldung: International Bar Association, 2 Harewood Place, Hanover Square, London W1R 9HB, Tel.: +44 171 6291206, Fax: +44 171 4090456.

European Telecommunications Law

Konferenz und Arbeitstagung, Entwicklungen im rechtlichen und gesetzgebenden Rahmen, Brüssel 10.-12. Mai 1995, Radisson SAS Hotel, Wolfengrachtstraat 47, Rue du Fosse-Aux-Loups, B-1000 Brüssel, Tel.: +32 2 2192828, Fax: +32 2 2196262, Auskunft und Anmeldung: IBC Technical Services Ltd., Gillian Charlton or Caroline Bishop, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London W1N 8JX, Tel.: +44 171 6374383, Fax +44-171-6361976 /6313214, £ 995 + 20.5% MwSt; nur die Dokumentation: £ 185.

International Conference on Media Concentration: Transparency, Access & Pluralism

12. & 13. Juni 1995, Kopenhagen, Veranstalter: the Danish Media Committee in Zusammenarbeit mit UNESCO. Auskunft: Ms Else Fabricius, Büro des Ministerpräsidenten, +45 3392 2292.

Asian Telecommunications Conference

15. & 16. June 1995, Island Shangri-La Hotel, Hong Kong, Financial Times Conferences, P.O. Box 3651, London SW12 8PH, Tel.: +44 181 6739000, Fax: +44 181 6731335, £ 720.

Philantropie und die Medien

Malta, Schloß Selmun, 13.-15. September 1995. Anmeldung: Interphil, CIC Case 29, CH-1211 Genf 20, Fax +41-22-734-7082.

DigiMedia. Where Television and Multimedia meet

19.-21. April 1995. Veranstalter: Université de Genève - MIRALab, Audiovisuelles EUREKA, die Europäische Rundfunkunion und die Internationale Telekommunikationsunion. Die Regulierung der Multimedia-Entwicklung wird eines der Themen sein, vor allem im Bezug auf das Urheberrecht. Auskunft und Anmeldung: DigiMedia Sekretariat, Philippe Coeytaux, 91 Boulevard de la Cluse, CH-1205 Genf, Fax: +41 22 3209075.

Post-Soviet Media in Transition. An East-West Symposium

25.-27. August 1995, John Logie Baird Centre (Universities of Glasgow and Strathclyde), das Stirling Media Research Institute (University of Stirling) und das Department of Slavonic Languages and Literatures (University of Glasgow), Auskunft und Anmeldung: Dr. Brian McNair, Stirling Media Research Institute, University of Stirling, Stirling FK9 4LA, Scotland, Tel.: +44 786 467525, Fax: +44 786 466855, E-mail: brian.mcnaire@stirling.ac.uk.